



Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW · 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 96 03
Durchwahl (02 11) 8 96 - 35 54

Datum

27. Dezember 1997

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

III C 5.30-12-16/0 Nr. 410/97

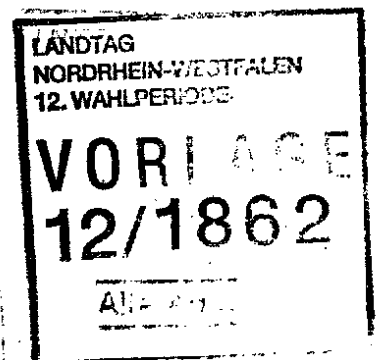
- Betr.: 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) für das Schuljahr 1998/99
2. Bericht über die Auswirkungen des Haushalts 1998 auf die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 1998/99

Anlg.: Verordnungsentwurf mit Begründung
Bericht zur Unterrichtsversorgung

Sehr geehrter Herr Präsident,

der beiliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG), den ich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium übersende, bedarf gemäß § 5 Schulfinanzgesetz der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses.

Mit der Verordnung sollen auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit dem Haushalt 1998 die Relationen "Schüler je Stelle" sowie die Vorgaben für die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zur Abdeckung des Unterrichtsmehrbedarfs und des Ausgleichsbedarfs zusätzlich zugewiesen werden können, für das Schuljahr 1998/99 festgesetzt werden.



Zum Inhalt der Verordnung im übrigen nehme ich auf die beigefügte Begründung Bezug.

Mit dem Verordnungsentwurf leite ich Ihnen zugleich den Bericht über die Auswirkungen des Haushalts 1998 auf die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 1998/99 zu.

Überdrucke der beiden Anlagen sind zur Unterrichtung der Mitglieder der drei Ausschüsse beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen


(Gabriele Behler)

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG) vom

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GV. NW. S. ...), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1997 (GV. NW. S. 88, ber. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nummer 2 werden die Wörter "Berufsbildende Schulen" durch das Wort "Berufskolleg" ersetzt; die Textstelle "Berufsaufbauschule 31" wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter "Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule" durch das Wort "Berufskolleg" ersetzt. Nummer 7 wird gestrichen und die bisherigen Nummern 8 bis 11 werden Nummern 7 bis 10.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl "8" durch die Zahl "7" ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.
 - d) In Absatz 5 (neu) wird Satz 1 nach der Textstelle "Sekundarstufe II:" wie folgt gefaßt:

"Gymnasium (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Berufskolleg	
Berufsschule (einschließlich Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und Berufsgrundschuljahr)	0,5
Berufsfachschule, Fachoberschule	1,2
Sonderschule: (alle Typen)	0,4
Besondere Einrichtungen des Schulwesens:	
Abendrealschule	1
Abendgymnasium	1
Kolleg	1
Fachschule	1."

e) In Absatz 7 (neu) werden die Wörter "eine Stunde" durch die Wörter "zwei Stunden" ersetzt.

3. In § 4 Satz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. an Grundschulen und Berufskollegs in den Schuljahren 1997/98 bis 2002/03."

4. Nach § 4 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 4 a

Wöchentliche Pflichtstunden der Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitungspauschale)

Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl ihrer Grundstellen (§ 6 Abs. 1) und des Ganztagszuschlags (§ 8 Abs. 1) berechnete Anrechnungspauschale (Schulleitungspauschale) zur Verfügung. Sie beträgt

- für Schulen mit bis zu zehn Stellen vier Wochenstunden,
- für Schulen mit mehr als zehn Stellen fünf Wochenstunden,

zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Hauptschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um 0,1 Wochenstunden je Stelle. An Gesamtschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale mit Rücksicht auf die besonderen Differenzierungsaufgaben zusätzlich um 0,25 Wochenstunden je Stelle."

5. In § 5 Abs. 8 wird nach den Bezeichnungen der Nummern 1 und 2 jeweils die Textstelle "(bis zur Umwandlung der Bildungsgänge in Bildungsgänge gemäß § 4 e Schulverwaltungsgesetz)" eingefügt.
6. In § 7 Abs. 1 werden die Nummern 7 und 15 gestrichen; es werden ersetzt:
 - a) in Nummer 2
die Relation "18" durch "18,5",
 - b) in Nummer 3
die Relation "21,9" durch "22,6",
 - c) in Nummer 4
die Relation "20,6" durch "21,3"
und die Relation "12,8" durch "13,1",
 - d) in Nummer 5
die Relation "19" durch "19,8"
und die Relation "12,8" durch "13,2",
 - e) in Nummer 11
in Buchstabe a)
die Relation "13,2" jeweils durch "13,8" und
die Relation "15,7" durch "16,5"
in Buchstabe b)
die Relation "35,4" durch "37" und
die Relation "40,5" durch "42,4",
 - f) in Nummer 12
die Relation "10,6" durch "11",
die Relation "5,9" durch "6,1",
die Relation "7,9" durch "8,1" und
die Relation "8,7" durch "9",
 - g) in Nummer 13
die Relation "20,5" durch "21,8" und
die Relation "31,5" durch "33,4",
 - h) in Nummer 14
die Relation "16,1" durch "17,3" und
die Relation "37,1" durch "39,7",

- i) in Nummer 16
die Relation "11,1" durch "11,9" und
die Relation "26,5" durch "28,4".

- 7. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "Berufsschule und Kollegschule" durch das Wort "Berufskolleg" ersetzt.
- 8. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) §§ 7 bis 9-treten am 31. Juli 1999 außer Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 2 Schulfinanzgesetz sind die Relationen "Schüler je Stelle" (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zusätzlich zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr festzusetzen, und zwar durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium und nach Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 20. April 1997 (GV. NW. 82) sieht zur Umsetzung des Konzepts der Landesregierung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bereits Regelungen vor, die erst mit Beginn des Schuljahres 1998/99 wirksam werden und damit Auswirkungen haben auf die für das Schuljahr 1998/99 maßgeblichen Schüler-Lehrer-Relationen:

1. Anhebung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl für Lehrerinnen und Lehrer an
 - Kollegschulen von 23,5 auf 24,5 (Angleichung an die Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer an den berufsbildenden Schulen),
 - Abendrealschulen von 22,75 auf 24,
 - Abendgymnasien, Kollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende von 19,75 auf 21;

2. Verpflichtung zur Erteilung einer zusätzlichen Unterrichtsstunde (Vorgriffsstunde) für die 30 bis 49-jährigen Lehrerinnen und Lehrer an
 - Hauptschulen,
 - Realschulen,
 - Gymnasien,
 - Gesamtschulen und
 - Sonderschulen;

Wegen dieser Änderungen sind die Schüler-Lehrer-Relationen teilweise für das Schuljahr 1998/99 zu ändern; im übrigen ist die Geltungsdauer des § 7 bis zum Schuljahresende 1998/99 zu verlängern. Dasselbe gilt für die Geltungsdauer des § 8 (Unterrichtsmehrbedarf) und des § 9 (Ausgleichsbedarf).

Die in der Verordnung vom 20. April 1997 ebenfalls bereits vorgesehene Anrechnung des von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern der Primarstufe eigenverantwortlich zu

erteilenden Unterrichts im Umfang von 15 Stunden auf den Unterrichtsbedarf führt im Schuljahr 1998/99 im Kapitel 05 310 (Grundschule) zu einem Ertrag von 411 Stellen.

Durch die Änderungsverordnung soll ferner die Bedeutung der Arbeit der Schulleiterinnen und Schulleiter dadurch besser zum Ausdruck gebracht werden, daß die Schulleitungspauschale (bisher § 3 Abs. 5) in einem eigenen Paragraphen (§ 4 a) selbständig geregelt wird.

In der geltenden Fassung stellt § 3 Abs. 8 auf die Rechtslage im Schuljahr 1997/98 ab, nach der die zusätzliche Unterrichtsverpflichtung von Lehrerinnen und Lehrern gegenüber dem Schuljahr 1996/97 höchstens eine Stunde beträgt, entweder aufgrund der höheren Pflichtstundenzahl nach § 3 Abs. 1 oder aufgrund der Vorgriffsstundenregelung nach § 4. Die Änderung der Vorschrift (Absatz 7 - neu) berücksichtigt, daß Lehrerinnen und Lehrer ab dem Schuljahr 1998/99 gegenüber dem Schuljahr 1996/97 zur Erteilung von mehr als einer zusätzlichen Unterrichtsstunde verpflichtet sein können. Mit der Ausweitung der Reduzierung auf bis zu zwei Stunden wird sichergestellt, daß weitestgehend auch in diesen Fällen ein allein zur Abwendung der zusätzlichen Unterrichtsverpflichtung gestellter Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nicht zu einer Reduzierung der Stundenermäßigung aus Altersgründen oder wegen Schwerbehinderung nach den Absätzen 2 und 3 führt. Lediglich eine zusätzliche Unterrichtsverpflichtung gegenüber dem Schuljahr 1996/97 um mehr als 2 Stunden (bei Lehrerinnen und Lehrern an Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs 0,25 Stunden) muß aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität insoweit unberücksichtigt bleiben.

Schließlich ist der Wortlaut der Verordnung dem zum 1. August 1998 in Kraft tretenden Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (Berufskolleggesetz) redaktionell anzupassen. Sachliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Schüler-Lehrer-Relationen, werden erforderlich, wenn die gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Berufskolleggesetzes zur Umwandlung der Bildungsgänge zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorliegen.

Die Unterrichtsversorgung
im Schuljahr 1998/99
auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 1998

Gemäß Handlungskonzept der Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26.11.1991 legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz (AVO) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

1. Ausgangslage

Anfang der 90er Jahre wurde offensichtlich, daß das System zur Berechnung des Lehrerberarfs so nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Die in der Verordnung zu § 5 SchFG geregelten Werte für die Bedarfsparameter Klassengrößen, Schülerwochenstundenzahl und Lehrerpflichtstunden entsprachen immer weniger den gleichzeitig in dieser Rechtsverordnung und im Haushalt als verbindlich ausgewiesenen Schüler-Lehrer-Relationen. Da die Schüler-Lehrer-Relation durch die genannten Bedarfsparameter definiert sind, hätte die Beibehaltung der Parameter zu niedrigeren, d.h. günstigeren Schüler-Lehrer-Relationen führen müssen. Dieser Bruch zwischen den konstitutiven Elementen der Unterrichtsversorgung und den für die Lehrerstellenberechnung im Haushalt maßgeblichen Relationen konnte lange Zeit durch die hohe Zahl an kw-Stellen überdeckt werden, die aber wegen der ausscheidenden Lehrkräfte und der wieder ansteigenden Schülerzahlen schnell abgebaut wurden.

Das Kienbaum-Gutachten "Organisationsuntersuchung im Schulbereich" vom 13.10.1991 und der Bericht der Interministeriellen Projektgruppe (IPG) vom Oktober 1991 enthielten Vorschläge zur Herstellung der Stimmigkeit des Lehrerstellenbesetzungssystems.

Das auf dieser Grundlage von der Landesregierung am 26.11.1991 beschlossene "Handlungskonzept" leitete eine Vielzahl von Maßnahmen ein, die zu einer Annäherung der Bedarfsparameter an die Möglichkeiten des Personalhaushalts führen sollten. Mit der Zielsetzung "Herstellung der Stimmigkeit des Lehrerstellenberechnungssystems" sind bedarfsbegründende Standards in einer Größenordnung von rechnerisch 17 000 Stellen reduziert worden. Offengeblieben ist ein Anpassungsbedarf von ca. 5 000 Stellen, der

durch die weiterhin fehlende Kongruenz von bestehenden bedarfsauslösenden Vorgaben für die Schulen und den Schüler-Lehrer-Relationen in den Haushaltsplänen entsteht.

Bereits im Laufe der vergangenen Legislaturperiode wurde deutlich, daß der Zuwachs der Schülerzahlen und der damit einhergehende zusätzliche Unterrichtsbedarf im rechnerischen Umfang von ca. 9 100 Stellen bis zum Jahr 2000 die Landesregierung angesichts der knappen Finanzmittel vor veränderte Aufgaben stellen würde. Die Landesregierung hat sich darauf verständigt, die Personalausgaben innerhalb eines Volumens von 50 v.H. der Steuereinnahmen zu halten. Die Aufstellung des Haushalts 1998 hatte aus diesem Grund - wie alle Haushalte seit 1993 - wiederum die Vorgabe, in der Gesamtheit der Lehrerstellen keinen Zuwachs zuzulassen, unbeschadet der Möglichkeit, innerhalb der Schulformkapitel je nach der Entwicklung der Schülerzahlen und dem Wirksamwerden von bedarfsverändernden Maßnahmen (s.u.) Verschiebungen vorzunehmen. Unter diesen Voraussetzungen hat die Sicherung der Unterrichtsversorgung in einem mittelfristigen Konzept eine vorrangige Bedeutung gegenüber der Herstellung der Stimmigkeit des Berechnungssystems erfahren.

2. Mittelfristiges Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Zur Bewältigung der durch steigende Schülerzahlen und begrenzte finanzielle Mittel bedingten Probleme hat die Landesregierung mit den Lehrerverbänden (Philologenverband NW, Realschullehrerverband, Verband Bildung und Erziehung, Verband der Lehrer an Wirtschaftsschulen, Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen, Verband deutscher katholischer Lehrerinnen und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) seit Herbst 1994 einen politischen Dialog unter Leitung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und unter Beteiligung von Innenministerium, Finanzministerium und Staatskanzlei geführt, um einvernehmliche Lösungen zu suchen.

Die Landesregierung hat am 18.6.1996 das "Mittelfristige Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung - Ansätze und Elemente für das Maßnahmenbündel -" verabschiedet und am 19.6.1996 in einer Regierungserklärung dem Landtag vorgestellt.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Differenzierte Pflichtstundenerhöhung
- Vorgriffsstunden mit Ausgleich
- Bedarfsdeckender Unterricht von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern
- Kürzung der Stundentafeln.

Das mittelfristige Konzept sichert für die gesamte Legislaturperiode die Unterrichtsversorgung bei wachsenden Schülerzahlen.

Der beigefügten Übersicht 1 ist zu entnehmen, in welcher Zeitfolge die einzelnen Maßnahmen in einem differenzierten Stufenkonzept schulformspezifisch umgesetzt werden sollen.

Mit der zeitlichen Stufung werden folgende Ziele verfolgt:

- der unterschiedlichen Entwicklung der Schülerzahlen in den Schulformen soll entsprochen werden,
- eine kumulierende schulformspezifische Wirkung der Maßnahmen in einem Jahr soll vermieden werden und
- jeder Schulform soll jährlich eine angemessene Zahl von Neueinstellungen ermöglicht werden.

Die 1998 wirksam werdenden Maßnahmen werden im einzelnen unter Ziffer 4 "Lehrerbedarf" beschrieben.

3. Schülerzahlen

Die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 1998/99 im Vergleich zum Schuljahr 1997/98 ist in Übersicht 2 wiedergegeben. Gegenüber dem Haushalt 97 ergeben sich im Haushaltsentwurf 98 folgende Änderungen. In den allgemeinbildenden Schulen steigt die Schülerzahl um 41 900 (2,0 v.H.), in den berufsbildenden Schulen und in der Kollegschule um 6 100 (1,3 v.H.). In den allgemeinbildenden Schulen wächst die Schülerzahl im Gymnasium absolut am stärksten (17 400), gefolgt von der Realschule (11 300), der Gesamtschule (8 400) und der Grundschule (7 200).

In Übersicht 2 werden für 1997 sowohl die für den Haushalt 1997 als auch die für den Haushalt 1998 vorausgerechneten Schülerzahlen aufgenommen. Die aktualisierte Prognose zeigt, welche Korrekturen aufgrund der Entwicklung im Schuljahr 1996/97 für 1997/98 zu erwarten sind.

Bei den Schülerzahlen des Schuljahres 1998/99 sind 4 000 behinderte Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht in der Grundschule berücksichtigt. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, sind in den Sonderschulen dementsprechend 4 000 Schülerinnen und Schüler weniger ausgewiesen und in der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Die Verlagerung der Schülerzahl ist im Gesamtergebnis stellenneutral, weil die an die

Grundschule überwiesenen Schülerinnen und Schüler wie reguläre Grundschüler in die Berechnung einfließen und die Sonderschulen einen Stellenzuschlag in Höhe der Differenz von Sonderschulrelation und Grundschulrelation erhalten.

4. Lehrerbedarf

Der Lehrerbedarf wird wie bisher in der Systematik "Grundbedarf" (nach Schüler-Lehrer-Relationen) und "Sonderbedarf" (Unterrichtsmehrbedarf und Ausgleichsbedarf) berechnet.

Es war die Aufgabe, den nach den Bedarfsparametern des Haushalts 1997 für das Schuljahr 1998/99 ermittelten zusätzlichen Bedarf aufgrund steigender Schülerzahlen um 3 283 Stellen zu reduzieren, damit die Lehrerstellenzahl des Jahres 1997 insgesamt nicht überschritten wird. Dies ist mit den 1998 in Kraft tretenden Maßnahmen des Konzepts zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bis auf eine Differenz von 259 Stellen gelungen, die aus Kapitel 05 300 genommen werden. In Übersicht 3 sind die bedarfsreduzierenden Maßnahmen für das Schuljahr 1998/99 dargestellt. Die Auswirkungen sind im einzelnen nachfolgend aufgeführt.

4.1 Grundbedarf

Die differenzierte Pflichtstundenerhöhung wurde im wesentlichen im Jahr 1997 verwirklicht. Bei den Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs wird die differenzierte Pflichtstundenerhöhung in zwei Stufen vollzogen. Für 1997 ist eine Erhöhung um eine Wochenstunde vorgenommen worden, und für 1998 ist eine weitere Erhöhung um 1,25 Wochenstunden vorgesehen. Die differenzierte Pflichtstundenerhöhung um eine Wochenstunde bei der Kollegschule soll mit dem Schuljahr 1998/99 einsetzen. Durch entsprechende Änderung der Schüler-Lehrer-Relationen - d.h. durch deren Erhöhung - wird ein Mehrbedarf von 206 Stellen erfüllt. Hier sind allerdings 64 neu entstehende kw-Stellen gegenzurechnen, so daß sich ein Nettogewinn von 142 Stellen ergibt.

Das Konzept der Vorgriffsstunden mit Ausgleich - einbezogen werden die 30- bis 49-jährigen Lehrkräfte - soll 1998 bei der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium, der Gesamtschule und bei den Sonderschulen einsetzen. Der durch entsprechende Änderung der Schüler-Lehrer-Relationen erzielte Deckungsgewinn entspricht 2 101 Stellen.

Als weitere unmittelbar bedarfsdeckende Maßnahmen des mittelfristigen Konzepts soll 1998 bei der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium (Sekundarstufe I), der Gesamtschule (Sekundarstufe I) und bei den Sonderschulen die Kürzung der

Studentafel in der Jahrgangsstufe 5 erfolgen. Der hierdurch erzielte Gewinn beträgt 374 Stellen.

Im Primarbereich wird der bedarfsdeckende Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärterinnen bzw. Lehramtsanwärttern zuerst eingeführt. Als Ertrag können im Schuljahr 1998/99 411 Stellen verbucht werden, da von 2 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern ausgegangen wird, die am 1.2.1998 den Vorbereitungsdienst aufnehmen.

Bei der Feststellung der Fachleiterstellen für die Primarstufe wird auf die Anrechnung der hauptamtlichen Ausbilder vollständig verzichtet, d.h. die Zahl der Fachleiterstellen erhöht sich um 24.

Die Änderung der Schüler-Lehrer-Relationen, die sich aufgrund der genannten Maßnahmen ergeben, sind in Übersicht 4 wiedergegeben.

4.2 Sonderbedarf

Der Ansatz für "Geld statt Stellen", Kapitel 05 300 (Schulen gemeinsam), Titel 427 20, wird von 106,6 Mio. in 1997 um 5,5 Mio. auf insgesamt 112,1 Mio. in 1998 erhöht. Auf die Schuljahre umgerechnet stehen damit - wie schon 1997/98 - 112,1 Mio. DM zur Verfügung.

Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht werden in der Hauptschule 22, im Gymnasium 11 und in der Gesamtschule 70 Stellen ausgewiesen. Bei den Sonderschulen wird ein Stellenzuschlag in Höhe von 223 Stellen vorgesehen, und 90 Stellen für Sonderschullehrer werden im Grundschulkapitel ausgewiesen. Diese 313 Stellen ergeben sich aus der Differenz von Sonderschulrelation und Grundschulrelation. Die an die Grundschule überwiesenen Schülerinnen und Schüler erhöhen die Grundstellen der Grundschule um 159 Stellen.

Mit dem mittelfristigen Konzept ist als neues Institut des Lehrerstellenplans das Zeitbudget eingeführt worden. Der Idee des "Zeitbudgets für besondere Aufgaben/Rückgabe in das System" liegt die Vorstellung zugrunde, grundsätzlich 1 000 Stellen für gesonderte Zwecke vorzusehen. Im Schuljahr 1998/99 können - wie im Schuljahr 1997/98 - weiterhin 1 000 Stellen zur Verfügung gestellt werden. In den einzelnen Schulformkapiteln werden 741 Stellen und aus dem Kontingent der

934 Stellen für befristete Einstellungen in Kapitel 05 300 (Schulen gemeinsam) werden 259 Stellen für das Schulbudget ausgewiesen.

In Übersicht 5 ist der Stellenbedarf der Schuljahre 1997/98 und 1998/99 jeweils zum Schuljahresbeginn wiedergegeben. Die Abnahme erklärt sich aus der Umwidmung von 63 kw-Stellen und einer Reduzierung der Gesamtstellenzahl um 4 Stellen. In der Übersicht sind 934 Stellen für befristete Einstellungen und 6 zusätzliche Stellen für die Mitarbeit an regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von ausländischen Kindern und Jugendlichen (RAA) enthalten.

5. Lehrereinstellung

Die in Übersicht 6 wiedergegebenen Einstellungsquantitäten für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der voraussichtlichen Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Schuljahresbeginn 1998/99. Die voraussichtliche Besetzungssituation ergibt sich aus den Neueinstellungen und den Zuruhesetzungen während des Schuljahres 1997/98, aus den Veränderungen bei der Teilzeitbeschäftigung und den Beurlaubungen sowie aus den Versetzungen zwischen den Schulformen. Diese Werte sind geschätzt worden und können sich aufgrund der weiteren Entwicklung noch ändern. Die Einstellungsmöglichkeiten zu Beginn des Schuljahres 1998/99 können deshalb zur Zeit noch nicht abschließend ermittelt werden. Die endgültigen Kontingente werden nach Auswertung der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 1997/98 und auf der Grundlage der aktuellen Ist-Besetzung zum 1.3.1998 im Frühjahr 1998 festgelegt. Die Übersicht 6 steht deshalb unter Vorbehalt.

6. Zusammenfassung

Das "Mittelfristige Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung" löst das Problem der steigenden Schülerzahlen bis zum Jahr 2000. Dementsprechend werden die neuen Schüler-Lehrer-Relationen unter Berücksichtigung der strukturellen Pflichtstundenänderungen, der Vorgriffsstundenregelung, des Unterrichtseinsatzes von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und der Kürzung der Stundentafeln, im übrigen aber auf der Grundlage unveränderter Berechnungsfaktoren der bisher gültigen Relationen festgesetzt.

Maßnahmen	1 9 9 7		1 9 9 8		1 9 9 9		2 0 0 0	
	Schulform		Schulform		Schulform		Schulform	
differenzierte Pflichtstundenerhöhung	Realschule Gymnasium Zweiter Bildungsweg Gesamtschule	Kollegschule Zweiter Bildungsweg						
Vorgriffsstunden	Grundschule Berufsb. Schulen Kollegschule	Hauptschule Realschule Gymnasium Gesamtschule Sonderschulen	Zweiter Bildungsweg					
Stundentafeln		Hauptschule Realschule Gymnasium Si Gesamtschule Si Sonderschulen	Berufsb. Schulen Kollegschule Gymnasium SII Gesamtschule SII					
Lehrmittelanwärtler		Grundschule	Grundschule Hauptschule Realschule Gymnasium Gesamtschule Sonderschulen Berufsb. Schulen Kollegschule					

Kapitel	Schulform	Haushalt 1997	aktualisierte Prognose 97	Haushalts- entwurf 1998	Veränderung HE98 gegenüber Prog.97	
					abs.	in v.H.
05 310	Jahrgänge 1 bis 4	822000	824360	829900	5540	0,7
	Schulkindergarten	15800	15270	15100	-170	-1,1
	Grundschule zusammen	837800	839630	845000	5370	0,6
05 320	Hauptschule	281600	278870	280300	1430	0,5
05 330	Realschule	273000	274520	284300	9780	3,6
05 340	Gymnasium SI	301700	304540	312700	8160	2,7
	SII	125800	126530	132200	5670	4,5
	zusammen	427500	431070	444900	13830	3,2
05 360	Abendrealschule	6400	6900	6860	-40	-0,6
	Abendgymnasium	6880	6700	6610	-90	-1,3
	Kolleg	4220	3900	4030	130	3,3
	zusammen	17500	17500	17500	0	0
05 380	Gesamtschule SI	168300	167860	173100	5240	3,1
	SII	25600	26540	29200	2660	10
	zusammen	193900	194400	202300	7900	4,1
05 390	Sonderschulen Lernbeh.	47400	45100	45800	700	1,6
	sonst.	38300	38400	38800	400	1
	zusammen	85700	83500	84600	1100	1,3
Allgemeinbildende Schulen		2117000	2119490	2158900	39410	1,9
05 410	Berufsbildende Schulen	392200	389200	397300	8100	2,1
05 440	Kollegschule	82600	81960	83600	1640	2
Berufsbildende Schulen u. Kollegschule		474800	471160	480900	9740	2,1
Schulen insgesamt		2591800	2590650	2639800	49150	1,9

Bedarfsreduzierende Maßnahmen nach dem Mittelfristigen Konzept im Schuljahr 1998/99

Umsetzung des mittelfristigen Konzeptes zur Sicherung der Unterrichtsversorgung	Stellen	neue Kw- Stellen	Ertrag in Stellen
Mehrbedarf zum Schuljahr 1998/99 (einschl. 1.000 Stellen Zeitbudget)			3.283
Bedarfsreduzierende Maßnahmen nach dem Mittelfristigen Konzept			
a) Differenzierte Pflichtstundenerhöhung			
05 300 Zweiter Bildungsweg			
05 440 Kollegeschulen	-69	64	-5
Zwischensumme differenzierte Pflichtstundenerhöhung	-137		-137
	-200	64	-142
b) Vorgriffstunde			
05 320 Hauptschule			
05 330 Realschule	-351		-351
05 340 Gymnasium	-348		-348
05 380 Gesamtschule	-508		-508
05 390 Sonderschulen	-457		-457
Zwischensumme Vorgriffstunde	-345		-345
	-2.101	0	-2.101
c) Kürzung der Stundenstaffeln			
05 320 Hauptschule			
05 330 Realschule	-87		-87
05 340 Gymnasium S I	-58		-58
05 380 Gesamtschule S I	-139		-139
05 390 Sonderschulen	-54		-54
Zwischensumme Kürzung Stundenstaffeln	-38		-38
	-374	0	-374
d) Bedarfdeckender Unterricht Lehrmitarbeiter			
05 310 Grundschule			
	-411		-411
Zusammen (Buchst. a) bis d)	-3.092	64	-3.020
Ausweisung Zeitbudget bei Kapitel 06 300			-259
Bedarfsreduzierungen insgesamt			-3.287
Mehrbedarf zum Schuljahr 1998/99 (einschl. 1.000 Stellen Zeitbudget)			3.283
bleiben			-4

Schüler - Lehrer - Relationen

Übersicht 4

Schulform	Bedarfsparameter / SLR		Kapitel	Schulform	Bedarfsparameter / SLR	
	HH 97	HE 98			HH 97	HE 98
Grundschulen			05 390	Sonderschulen		
1. - 4. Klasse	25,1	25,1		Schule LB	1. - 10. Klasse	10,6
Schulkindergarten	19,8	19,8		Schule GB,KB,GH,BL,KR	Allgemein	5,9
GT 1. - 4. Klasse	20	20		Sonderschul-Kinder-G	Set Schwermehrfachbeh.	4
Ausländ./Auss.-Schüler	125	125		Werkstufe Teilzeit	BB Hör-/Sehgeschäd.	16,8
davon Anwerbeländer (MU)	150	160		a) Vollzeitschule	b) Teilzeitschule	12,8
Hauptschulen			05 410	Berufsbildende Schulen		
alle Klassen	18	18,4	Vorklasse BGJ	Berufsgrundschuljahr	15,7	
GT alle Klassen	20	20	Berufsschule	Berufsschule	18,1	
Ausländ./Auss.-Schüler	90	90	Berufsaufbauschule Vollzeit	Berufsfachschule	40,4	
davon Anwerbeländer (MU)	150	150	H. Berufsfachschule GymO	Fachoberschule	15,7	
Realschulen			Fachoberschule	Vollzeitschule	13,6	
alle Klassen	21,9	22,6	Fachschule	Teilzeitschule	15,7	
GT alle Klassen	20	20	Fachschule	Klasse 11	37,5	
Ausländ./Auss.-Schüler	300	300	Ausländ./Auss.-Schüler BGJ Vorklasse	Vollzeitschule	50,5	
davon Anwerbeländer (MU)	200	200	Ausländ./Auss.-Schüler Berufsschule	Teilzeitschule	15,7	
Gymnasien			05 440	Kollegschulen		
5. - 10. Klasse	20,6	21,3	Kollegschulen Vollzeit	Doppelqualifikation	13,2	
11. - 13. Klasse	12,8	13,1	Kollegschulen Teilzeit	Einfachqualifikation		
GT 5. - 10. Klasse	20	20	a) allgemeinbildend	a) allgemeinbildend	13,2	
Ausländ./Auss.-Schüler	300	300	b) berufsbezogen	b) berufsbezogen	15,7	
davon Anwerbeländer (MU)	200	200	Kollegschulen Teilzeit	a) Doppelqualifikation	35,4	
Kollegs, AGY, AR			Fachschule	b) Einfachqualifikation	40,8	
Kollegs			Ausländ./Auss.-Schüler BGJ Vorklasse	a) Vollzeit	15,7	
Vollbelegter	11,1	11,9	Ausländ./Auss.-Schüler Berufsschule	b) Teilzeit	35,3	
Teilbelegter	26,5	28,4				
Abendgymnasium						
Vollbelegter	16,1	17,3				
Teilbelegter	37,1	39,7				
Abendrealschule						
Vollbelegter	20,5	21,8				
Teilbelegter	31,5	33,4				
Gesamtschulen						
5. - 10. Klasse	19	19,8				
11. - 13. Klasse	12,8	13,2				
GT 5. - 10. Klasse	20	20				
Ausländ./Auss.-Schüler	125	128				
davon Anwerbeländer (MU)	200	200				

Stellenbedarf

Übersicht 5

Kapitel	Schulform	1997/98		1998/99		Stellen- bedarf	Stellen Insgesamt	Stellen- bedarf	Veränderung kw	Stellen Insgesamt
		Stellen- bedarf	Stellen Insgesamt	Stellen- bedarf	kw					
05 300	Schulen gemeinsam	1638	1638	1638	1638		1638	0	0	0
05 310	Grundschule	36419	36419	36386	36386		36386	-33	-33	-33
05 320	Hauptschule	18191	18191	17712	17712		17712	-479	-479	-479
05 330	Realschule	13032	13032	13151	13151		13151	119	119	119
05 340	Gymnasium	25716	25716	26127	26127		26127	411	411	411
05 360	Zweiter Bildungsweg	1100	116	1015	179		1194	-85	63	-22
05 380	Gesamtschule	13367	13367	13473	13473		13473	106	106	106
05 390	Sonderschulen	12797	12797	12425	12425		12425	-372	-372	-372
Allgemeinbildende Schulen		120622	116	120738	179		120468	-333		-270
05 410	Berufsbildende Schulen	13993	13993	14327	14327		14327	334	334	334
05 440	Kollegschule	3301	3301	3233	3233		3233	-68	-68	-68
Berufsbildende Schulen u. Kollegschule		17294	17294	17560	17560		17560	266	266	266
Schulen insgesamt		139554	116	139670	179		139686	-67		-4

Einstellungen zum 1.8.98

Übersicht 6

Kapitel	Schulform	Einstellungen zum 01.08.98
05 310	Grundschule	572
05 320	Hauptschule	371
05 330	Realschule	488
05 340	Gymnasium	657
05 360	Zweiter Bildungsweg	10 (Abendrealschule)
05 380	Gesamtschule	417
05 390	Sonderschulen	341
05 410	Berufsbildende Schulen	737
05 440	Kollegschule	4
Schulen insgesamt		3597